

VERÖFFENTLICHUNGSEXEMPLAR

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(Veröffentlichungsfrist vom 25.03.2025 bis zum 25.04.2025)

im Internet veröffentlicht vom 25.03.2025 bis

öffentlich ausgelegt vom 25.03.2025 bis

Amt Bad Doberan-Land, den

Stempel

Unterschrift

BARTENSHAGEN-PARKENTIN

Gemeinde des Amtes Bad Doberan-Land
Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN NR.12

Gemeinbedarfsfläche Schule und Sport

Unterlagen zur Veröffentlichung im Internet

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden zum o.g. Vorhaben bereits vorliegende, umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf (Arbeitsstand September 2023) sowohl im Internet veröffentlicht als auch öffentlich ausgelegt.

lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/Umweltverbände	Stellungnahme vom
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung	09.10.2023
2	Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung	16.11.2023
3	Landkreis Rostock, Untere Bodenschutzbehörde	14.09.2023
4	Landkreis Rostock, Untere Naturschutzbehörde	18.09.2023
5	Landkreis Rostock, Untere Immissionsschutzbehörde	20.09.2023
6	Landkreis Rostock, Untere Wasserbehörde	18.09.2023
7	Landkreis Rostock, Untere Denkmalschutzbehörde	11.09.2023
8	Amt für Straßenbau und Verkehr, SG Straßenbau	12.10.2023
9	Amt für Straßenbau und Verkehr, SG Straßenverkehr	09.10.2023
10	StALU MM Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg	10.10.2023
11	Landesforst, Forstamt Bad Doberan	07.03.2023
12	WBV Wasser- und Bodenverband <i>Hellbach-Conventer Niederung</i>	14.09.2023
13	Zweckverband Kühlung	20.09.2023
14	Stadtwerke Rostock	21.09.2023

Amt für Raumordnung und Landesplanung REGION ROSTOCK



Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock,
Doberaner Straße 114, 18057 Rostock

Nur per E-Mail

Amt Bad Doberan-Land
Bauamt
für die Gemeinde Bartenshagen-Parkentin
c.bartel@doberan-land.de

Bearbeiter:
Herr Butschkau

Tel. 0385-588 89 450

E-Mail:
poststelle@afrlr.mv-regierung.de

Ihr Zeichen	Ihre E-Mail vom 07.09.2023	Unser Zeichen 110-506.61-007/B 12	Durchwahl -463	Datum 09.10.2023
-------------	-------------------------------	--------------------------------------	-------------------	---------------------

Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB

hier: **Landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans
Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Schule und Sport“ der Gemeinde Bartens-
hagen-Parkentin, Landkreis Rostock**

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen:

- Satzung über den B-Plan mit Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 und Textteil (Vorentwurf, Stand: September 2023)
- Begründung zum B-Plan (Vorentwurf, Stand: September 2023)

ergeht nachfolgende landesplanerische Stellungnahme zur o. g. Planung:

1. Planungsinhalt

Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen zur Verbesserung der Bedingungen für Schule und Sport in der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin durch Erweiterung der für den Schul- und Breitensport nutzbaren Flächen mittels Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Schule und Sport* (Gemeinbedarfsflächen Nr. 1 und 2) bzw. *Sport* (Gemeinbedarfsfläche Nr. 3).

Der geplante Standort, mit der vorhandenen Schulsporthalle am östlichen Ortsausgang von Parkentin, umfasst die gemeindeeigenen Flurstücke 25/19, 25/24 sowie Teile des Flurstücks 25/28, hat dabei eine Größe von ca. 3,78 ha (davon 2,98 ha Gemeinbedarfsfläche) und bietet die Möglichkeit, die Nutzung durch Schul- und Breitensport zu koppeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist er als Gemeinbedarfsfläche für Sport dargestellt, womit der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entspricht.

2. Beurteilungsgrundlagen

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Schule und Sport“ der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin wird raumordnerisch unter Zugrundelegung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) beurteilt.

3. Ergebnis der Prüfung

Nach Abwägung aller landes- und regionalplanerischen Belange ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Zur Begründung verweise ich auf die Landesplanerische Stellungnahme vom 23.06.2023 zur Planungsanzeige, die diesbezüglich weiterhin Gültigkeit behält.

Der Bebauungsplan Nr. 12 ist im Amt unter der ROK-Nr. **2_043/23** erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Roland Butschkau

nachrichtlich per E-Mail:

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
bauleitplanung@lkros.de

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

Amt Bad Doberan-Land
Der Amtsvorsteher
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Außenstelle Bad Doberan
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
007-007n-BP01300-E230901

Silvia Boldt
Telefon: 03843 755-61191
Telefax: 03843 755-10800
SILVIA.BOLDT@LKROS.DE

Haus II - Zimmer U2.12

Datum 16.11.2023

Satzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin über den Bebauungsplan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Schule und Sport“

hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum oben genannten Planvorentwurf (Stand: 01.09.2023) abgegeben:

Die Gemeinde Bartenshagen-Parkentin beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule und Sport zu schaffen, um so Baurecht für den Bau weiterer Sportanlagen zu erlangen. Es soll eine Verbesserung der Bedingungen für den Schul- als auch den Breitensport in der Gemeinde erreicht werden. Im Geltungsbereich der geplanten Satzung befindet sich bereits ein Bestandsgebäude, welches als Sporthalle genutzt wird.

Im wirksamen F-Plan der Gemeinde ist der Geltungsbereich des Vorentwurfs als Fläche für den Gemeinbedarf für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Der B-Plan wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem F-Plan entwickelt.

1. Flächen für den Gemeinbedarf

In der Planzeichnung zum Vorentwurf sind die Flächen für den Gemeinbedarf in drei Bereiche unterteilt und mit einer Nummerierung von 1 bis 3 versehen worden. Weiterhin wurden die Bereiche durch Linien voneinander getrennt, welche gem. der Planzeichenverordnung (PlanZV) für die Kennzeichnung der Abgrenzung verschiedener Nutzungen vorgesehen sind.

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Betrachtet man die in der Gemeinbedarfsfläche 1 und 2 getroffenen Festsetzungen, sind u.a. hinsichtlich der Zweckbestimmung oder der Höhe baulicher Anlagen keine Unterschiede festzustellen.

Es wird empfohlen, die vorgenommenen Unterteilungen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu prüfen.

In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass die in der Gemeinbedarfsfläche 1 vorhandene Schule/ Sporthalle momentan nur als Bestand aufgenommen wurde. Besteht an dieser Stelle für die Gemeinde ein Interesse an einer baulichen Veränderung oder Weiterentwicklung, sollte für den Bereich eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt werden. Ohne überbaubare Grundstücksfläche könnte, nach diesem Vorentwurf, lediglich eine Sicherung der vorhandenen Bebauung erfolgen.

2. Festsetzungen zu Stellflächen

Gemäß Nr. 2 Teil B/Text ist der Bedarf an PKW-Stellplätzen innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen zu decken. Dafür wurde eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt. Diese liegt direkt an der Gemeinbedarfsfläche 3 (Zweckbestimmung Sport) an.

Unter Nr. 3.3 Teil B/Text wurde festgesetzt, dass auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sport außerhalb der Baugrenze Stellplätze für PKW und Fahrräder zulässig sind. Hier besteht ein Konflikt.

Die Gemeinde wird gebeten, diesen Konflikt zu lösen und die getroffenen Festsetzungen erneut zu überarbeiten.

3. Planzeichenerklärung

Unter Beachtung des § 2 Abs. 5 Planzeichenverordnung (PlanZV) wird die Gemeinde gebeten, die Planzeichenerklärung so zu gliedern, dass zweifelsfrei erkennbar ist, wann es sich um Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen oder z.B. örtliche Bauvorschriften handelt.

4. Plannummerierung

Mit der Plannummerierung 12 für den vorliegenden Planentwurf wählt die Gemeinde eine Nummerierung, die sie bereits für einen anderen Plan gewählt hat und dessen Aufstellungsverfahren aufgegeben wurde. Die Plan-Nummer 12 ist dem Landkreis für den B-Plan „Schrottplatz Parkentin“ mitgeteilt worden und wurde in die Registrierung übernommen. Es ist dem Landkreis nicht möglich, die gleiche Plannummer für verschiedene Pläne zu vergeben.

So wie die Bauleitplanung selbst, gehören auch die Bezeichnung und Nummerierung der Bauleitpläne zu den hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden. Die Bezeichnungen und Nummerierungen der Gemeinden können aber nur dann von Dritten, z.B. dem Landkreis übernommen werden, wenn sie gebrauchstauglich sind. Die Bezeichnung eines Bebauungsplanes, die sich von der eines anderen Planes nicht unterscheidet, ist nicht gebrauchstauglich. Das gilt auch, wenn einem Plan mehrere Bezeichnungen zugewiesen werden. Die Nummer des Bebauungsplanes ist keine Ergänzung der B-Plan-Bezeichnung, sondern sollte ein eindeutiges numerisches Synonym sein. Diese Anforderungen gelten nicht nur für einen Zeitpunkt, sondern sind in der Zeitspanne von dem ersten Dokument zu einem Bebauungsplan über seine gesamte Lebenszeit bis zum Untergang des letzten Dokumentes zu diesem Bebauungsplan zu erfüllen.

Aufgrund der Vielzahl der Bauleitpläne, die vom Landkreis zu verwalten sind, ist er dabei auf eine maschinelle Unterstützung angewiesen und muss den daraus resultierenden Zwang zur Eineindeutigkeit bei den Bezeichnungen akzeptieren. Bezüglich der Nummerierung von Bebauungsplänen ist der Landkreis bestrebt, möglichst die Nummerierungen der Gemeinden für die eigene Registrierung zu übernehmen. Jedoch ist die doppelte Vergabe einer Plannummer nicht möglich.

Den vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird der Landkreis in seiner Registratur als Entwurf des B-Planes Nr. 13 verarbeiten. Es ist die nächste freie Nummer der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin. Die Gemeinde wird erneut gebeten, die Plannummerierung zu korrigieren und im weiteren Aufstellungsverfahren den Plan mit der Nummer 13 zu bezeichnen oder eine andere ganzzahlige Nummer anzubieten.

5. XPlanung

XPlanung ist ein nationaler Datenaustauschstandard für bestimmte raumbezogene Plandokumente (Bauleitplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung), der am 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossen wurde. Der § 15 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - EGovG M-V i. d. F. v. 25.04.2016) regelt die verbindliche Übernahme- und Verpflichtung der Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats für M-V (s. a. Handreichung XPlanung, S. 9).

Diesbezüglich wird auf die Arbeitshilfe XPlanung des Landkreises Rostock verwiesen (<https://www.landkreis-rostock.de/de/xplanung.html>).

Wir weisen erneut darauf hin, dass Planungen, die ab Februar 2023 aufgestellt werden, im Datenstandard XPlanung zu erstellen sind.

6. Verfahrensvermerke

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

7. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt.

Die Fachstellungnahmen der Ämter:

- SG Brandschutzdienststelle	vom 25.09.2023
- Jugendhilfeplanung	vom 06.10.2023
- Regionalplanung	vom 06.10.2023
- Bauamt . Untere Denkmalschutzbehörde	vom 11.09.2023
- Amt für Straßenbau- und Verkehr . SG Straßenbau . SG Straßenverkehr	vom 12.10.2023 (wurde nachgereicht) vom 09.10.2023
- Umweltamt . Untere Naturschutzbehörde . Untere Wasserbehörde . Untere Bodenschutzbehörde	vom 18.09.2023 vom 18.09.2023 vom 14.09.2023

haben Sie bereits mit Schreiben vom 12.10.2023 erhalten.

Die Unteren Immissionsschutzbehörde konnte bis dato keine Stellungnahme erbringen, da die nachgeforderte Schalltechnische Untersuchung noch nicht vorliegt.

Alle Stellungnahmen sind Bestandteile dieser Gesamtstellungnahme.

Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Fink
Amtsleiter

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 007-007n-BP01300-E230901
Vorhaben: B-Plan Nr. 12 Gemeinbedarfsfläche Schule und Sport
Vorentwurf
Vorhabensträger: Bartenshagen-Parkentin

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht ausreichend auseinandergesetzt. Sie hat eine Fläche mit hochwertigen Böden (BWZ überwiegend >50) und Böden mit erhöhter Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionsbewertung überplant.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

Mit der Erweiterung des B-Plans sind erhebliche Eingriffe in die Bodenfunktionen verbunden. Die gem. § 2 BBodSchG natürlichen Funktionen des Bodens und Nutzungsfunktionen gehen verloren oder werden erheblich eingeschränkt. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Abwägung zu berücksichtigen. Es gilt der Grundsatz, Eingriffe in den Boden möglichst zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Hinweise:

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz-

und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

gez. Hadler

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 18.09.2023
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-386

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 007-007n-BP01300-E230901
Vorhaben: B-Plan Nr. 12 Gemeinbedarfsfläche Schule und Sport
Vorhabensträger: Bartenshagen-Parkentin

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde bestehen keine Anmerkungen zum o.g. B-Plan-Vorentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 20.09.2023
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-386

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 007-007n-BP01300-E230901
Vorhaben: B-Plan Nr. 12 Gemeinbedarfsfläche Schule und Sport
Vorhabensträger: Bartenshagen-Parkentin

Gemäß Begründung zum Vorentwurf des o.g. B-Plans wird aktuell eine Schalltechnische Untersuchung zum Planvorhaben durchgeführt. Eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme erfolgt nach Vorlage der Ergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natermann

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 007-007n-BP01300-E230901
Vorhaben: B-Plan Nr. 12 Gemeinbedarfsfläche Schule und Sport
Vorhabensträger: Bartenshagen-Parkentin

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen zum o.g.B-Plan-Entwurf keine Einwände.

Für die wasserwirtschaftliche Erschließung greift das Satzungsrecht des Zweckverbandes KÜHLUNG. Das anfallende Niederschlagswasser ist vordergründig am Anfallsort zu versickern. Für den Fall der Nichtversickerungsmöglichkeit auf Grund der anstehenden Bodenart ist ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten und der unteren Wasserbehörde vorzulegen ist. Außerdem ist für die Einleitung in ein Gewässer 2. Ordnung bzw. Versickerung in das Grundwasser eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Hinweise vorbeugender Gewässerschutz:

Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 40 AwSV gesondert bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Für die Errichtung von Erdwärmesondeanlagen ist gemäß § 8 Abs.1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die ebenfalls bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Über die Genehmigungsfähigkeit wird nach der Durchführung einer Einzelprüfung entschieden.

Allgemeine Hinweise:

1. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.
2. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

Gez. Ilona Schullig

Untere Denkmalschutzbehörde
- des Landkreises Rostock -

Az.: 05298-23-63304

Auskunft erteilt: Herr du Mont

11.09.2023

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: B-Plan Nr. 12 Bartenshagen-Parkentin
Hier: Denkmalschutz
Bauort: Parkentin, Wiesengrund
Lage: Gemarkung Parkentin, Flur 2, Flurstücke 25/28, 25/24

Baudenkmalpflegerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende **Hinweise** zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63304; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.

du Mont
SB Denkmalpflege

Landkreis Rostock
Brandschutzdienststelle
Amt für Kreisentwicklung – Frau Ehrlich
Bauamt
Amt für Straßenbau und –verkehr
Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Plan- /Satzungsentwurf: B-Plan Nr. 12 Gemeinbedarfsfläche Schule und Sport

Bemerkung: Entwurf: 01. September 2023

Stadt/Gemeinde: Bartenshagen-Parkentin

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: **06. Oktober 2023**

Im Auftrag

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf **Laufwerk J: Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

☐ keine Anregungen

☒ Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum: 12.10.2023

Amt, Unterschrift: 65102 Titzler

Az. 007-007n-BP01300-E230901

Stellungnahme 65.1 SG Straßenbau

Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr. 12 Gemeinbedarfsfläche Schule und Sport der
Gemeinde Bartenshagen-Parkentin

Vorhaben: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Stellungnahme

Das geplante Bauvorhaben befindet sich an der Kreisstraße DBR K 12 außerhalb der Ortslage Bartenshagen - Parkentin.

Baulastträger der DBR K 12 ist der Landkreis Rostock.

Es handelt sich hier um die Errichtung einer baulichen Anlage. Laut Straßen – und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf es der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Durch das Amt für Straßenbau und Verkehr werden in diesem Zusammenhang folgende Hinweise gegeben und Forderungen erhoben.

1. Lage des Bauvorhabens

Außerhalb der nach §5 Abs.2 StrWG - MV festgesetzten Ortsdurchfahrt dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m nicht errichtet werden (§ 31 StrWG-MV). Die Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, ist durch den Antragsteller einzuhalten.

2. Anschluß des Grundstückes an die Kreisstraße DBR K 12

Gemäß § 26 StrWG-MV gelten Zufahrten außerhalb einer nach § 5 Abs.2 festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung.

Durch die geplante Zufahrt entsteht ein versetzter Knotenpunkt. Es wird eine Zufahrt von der Gemeindestraße „Wiesengrund“ empfohlen. Die neue Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt wird abgelehnt.

Titzler
Sachbearbeiter

Amt für Straßenbau und Verkehr
SG Straßenverkehr
Außenstelle Bad Doberan

Bad Doberan, 09.10.2023
III 65.2.12-01-09
Auskunft erteilt: Frau Franz
Tel.: 03843 755 65212

Amt für Kreisplanung
SG Regional- und Bauleitplanung
Frau Kloerss

**B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Bargeschagen – Parkentin „Gemeinbedarfsfläche
Schule und Sport“ Parkentin
Entwurf 01.09.2023**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Zum o.g. Bauleitplan werden folgende Anregungen und Hinweise, auch bereits in
Hinsicht auf die nachfolgende Erschließungsplanung, gegeben:

1. Der Festsetzungen zum geplanten Baukörper und die Zufahrt zum Parkplatz
befinden sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt der Kreisstraße
DBR 12 sowie außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Kennzeichnung der
Ortslage Parkentin durch Ortstafel und dies ca. im mittigen Bereich der
Straßenfrontlänge des neuen Grundstückes an der DBR 12.

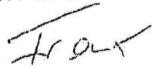
Aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde ist kein zwingender Grund dafür
erkennbar, die Flächen zu dem vorgenannten Baukörper und die Stellplätze
soweit von der geschlossenen Ortslage Parkentin abzusetzen. Auch lassen die
großen Flächen für Gemeinbedarf 2 und 3 entsprechende Umplanungen der
Nutzungen zu.

In Hinsicht auf eine Minimierung der Folgewirkung der Planungen im
Außerortsbereich auf straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Vorgaben
wird daher angeregt, die Festsetzungen zum geplanten Baukörper und die Zufahrt
zum Parkplatz unmittelbar an den Ortsrand anschließen zu lassen. Hierbei könnte
sich der künftige Baukörper lärm mindernd zwischen der Wohnbebauung und dem
geplanten Parkplatz mit seiner Zufahrt befinden.

Es wird angeregt, hierzu alle Möglichkeiten zu prüfen und entsprechende
Festsetzungen vorzunehmen, zumal durch die geplante Zufahrt ein versetzter
Knotenpunkt auf der Kreisstraße DBR 12 entsteht. Eine Zustimmung dafür wird
nicht erteilt.

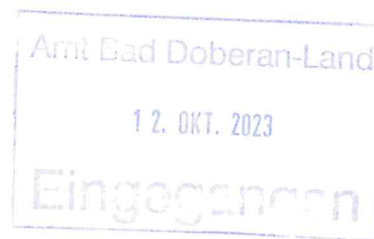
2. Die Untere Straßenverkehrsbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
Franz
SB Verkehrsangelegenheiten



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock



Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-106/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Rostock, 10.10.2023

B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin – Vorentwurf

Ihr Schreiben vom 07.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem Vorhaben bestehen seitens der Abteilung 2 grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
- Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit landwirtschaftlich nicht nutzbare oder landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen vorzusehen.
- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Wasserwirtschaft

**Die Unterlagen sind zu überarbeiten und erneut zur Bewertung vorzulegen:
Die Betrachtung der Abwasserentsorgung fehlt auch im Umweltbericht beim Schutzgut Wasser. Die Einhaltung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch das Vorhaben ist für die betroffenen Wasserkörper zu prüfen. Der Umweltbericht sollte dies Teilaspekt der Prüfung leisten.**

Durch die Niederschlagsentwässerung könnte der nach WRRL berichtspflichtige Wasserkörper NMKZ-1300 Stegebach betroffen sein. Die Vorflut der Abwasserentsorgung ist nicht bekannt. Die Betrachtung der Abwasserentsorgung fehlt auch im Umweltbericht beim Schutzgut Wasser. Hier könnte ein weiterer berichtspflichtiger Wasserkörper betroffen sein. Das Vorhaben liegt im Grundwasserkörper WP_KW_6_16. Es ist, entsprechend der vorliegenden Unterlage, nicht vorgesehen die Belange der WRRL zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Ziele der WRRL durch das Vorhaben ist für die betroffenen Wasserkörper zu prüfen. Ein formaler Fachbeitrag Wasser ist nicht erforderlich. Der Umweltbericht sollte dies als

Teilaspekt der Prüfung leisten.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.

Immissionsschutz

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen im Umkreis von ca. einem Kilometer (bei Windenergieanlagen zwei Kilometer) hinweisen:

In einer Entfernung von ab 500 m südlich befindet sich eine Deponiegasfackel der HanseWerk Natur GmbH. Des Weiteren befindet sich auf dem gleichen Gelände eine baurechtlich genehmigte Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen der Schrotthandel GmbH Parkentin. Außerdem ist eine Kompostieranlage, sowie die stillgelegte und rekultivierte Hausmülldeponie der Stadtentsorgung Rostock GmbH auf dem gleichen Gelände angesiedelt.

Weiterhin hat die ALBA Nord GmbH vor Ort eine Brech- und Siebanlage für Bau- und Abbruchabfälle, eine Bodenbörse, eine Bauabfallsortieranlage, sowie eine Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von kamillithaltigen Betonplatten.

In ca. 525 m nordwestlicher Richtung befindet sich die Schrotthandel GmbH Rostock entfernt.

Bezüglich der genannten Anlagen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Geruch, Schall und Luftschadstoffe, insbesondere Staub, innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können.

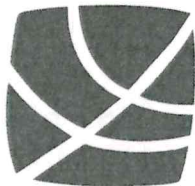
Aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg stehen dem Vorhaben keine immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Belange entgegen.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


i.v. x. by
Silke Krüger-Piehl



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Bad Doberan • Neue Reihe 46 • 18209 Bad Doberan

Amt Bad Doberan-Land
Bauamt
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan
z.H. Frau Bartel



Forstamt Bad Doberan

Bearbeitet von: Herrn Zimmermann
Telefon: 0 3 82 03/ 22 63-0
Fax: 0 3 99 4/ 235 – 422
E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7444.382-39/2023
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 19. September 2023

forstrechtliche Stellungnahme

hier: B-Plan Nr. 12 – Gemeindebedarfsfläche für Schule und Sport

- Ihr Schreiben vom 07.09.2023

Sehr geehrte Frau Bartel,

soweit sich das o.g. Vorhaben *B-Plan Nr. 12 – Gemeindebedarfsfläche für Schule und Sport* aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **keine forstrechtlichen Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

Entsprechend § 10 LWaldG¹ wird für das geplante Vorhaben *Nr. 12 – Gemeindebedarfsfläche für Schule und Sport* das **Einvernehmen erteilt**.

I. Begründung:

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktion des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.

Gemäß § 32 Abs. 3 LWaldG und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für Verfahren nach § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

Wald und gesetzlicher Waldabstand:

Bei der Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurde festgestellt, dass sich in dem Geltungsbereich aktuell kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V befindet und auch keine Änderung in die Nutzungsart der Fläche zu Wald geplant ist.

Die Baugrenze für die Errichtung baulicher Anlagen verläuft außerhalb des Bereichs des gesetzlichen Waldabstandes angrenzender Waldbestände. Aus diesem Grund bestehen zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren forstrechtlichen Einwände oder Belange.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Zimmermann unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Pencz
Forstamtsleiter

Übersichtskarte

Maßstab 1: 2000

Geltungsbereich
B-Plan Nr. 12
Gemeindesbedarfsfläche Schule und Sport

Flur 2
Parkentin

50 25 0 50 100 m

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft

erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. o. Rechts
erstellt am: 12.09.2023

Bartel, Carolin

Von: rechenbach@wbv-mv.de
Gesendet: Donnerstag, 14. September 2023 08:42
An: Bartel, Carolin
Betreff: S 23-108-00 AW: B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin - Vorentwurf
Anlagen: S 23-108-00 ÜK.pdf

S 23-108-00

Vorentwurf B-Plan Nr. 12

Sehr geehrte Frau Bartel,

als Unterhaltungsverband für die Gewässer II. Ordnung stimmen wir dem Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Punkte grundsätzlich zu.

- Angaben zur Entwässerung des B-Plan-Gebietes sind im vorgelegten Vorentwurf nur grob beschrieben. Hier ist im weiteren Planungsverlauf eine weitere gesonderte Abstimmung erforderlich. (ggf. ist zu prüfen, ob sich durch eine Entwässerung in das Gewässer 16/3 (siehe ÜK), das Abflussverhalten des Gewässers maßgeblich ändert)

Wenn Sie Fragen haben erreichen Sie uns unter den unten angegebenen Telefonnummern.

Mit freundlichen Grüßen
Nancy Rechenbach

Projektingenieurin



Wasser- und Bodenverband
Hellbach-Convener Niederung

Wismarsche Straße 51 | 18236 Kröpelin
Telefon 038292-7326 | Mobil 015 231 753 754
rechenbach@wbv-mv.de | wbv-hellbach.de

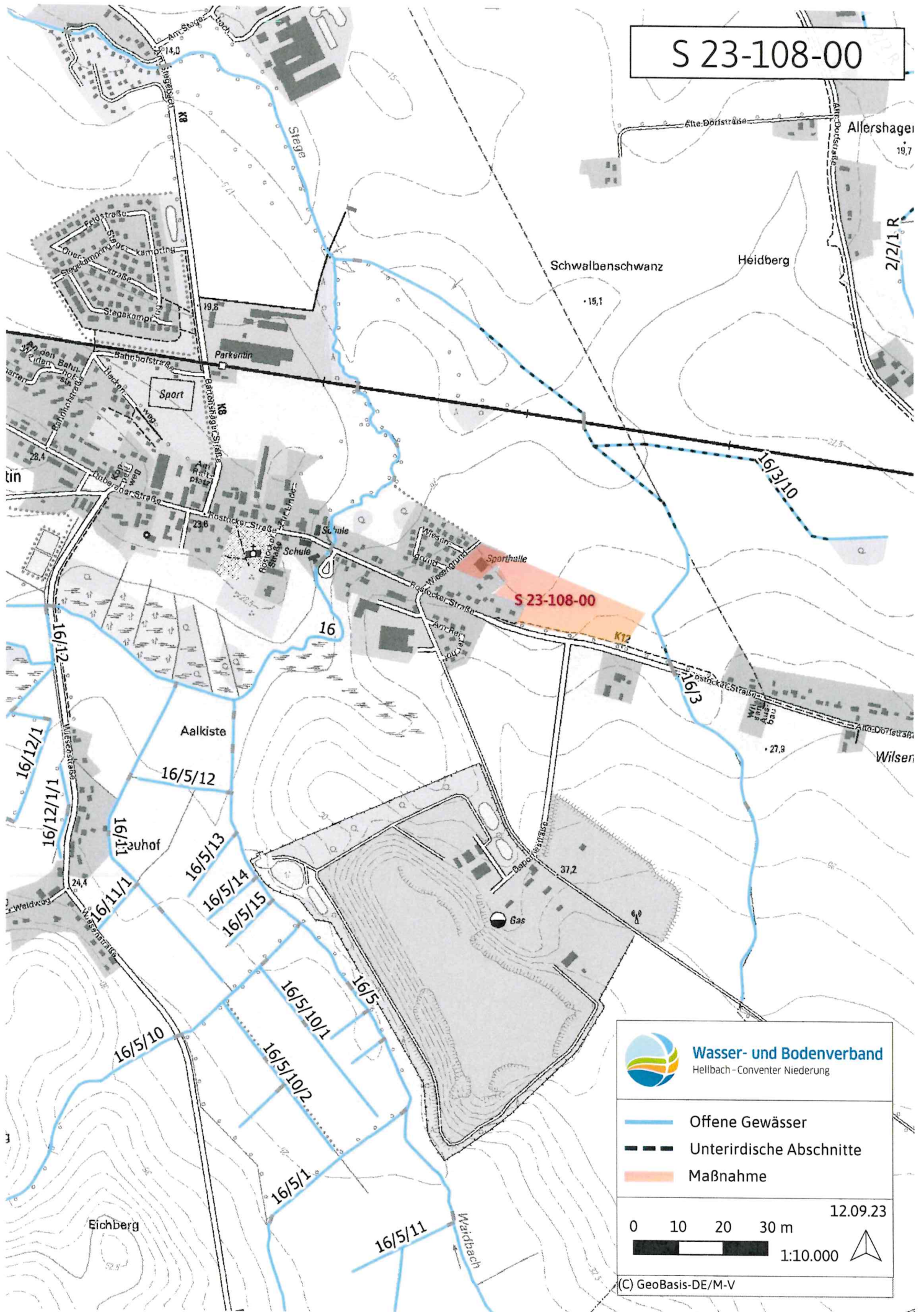
Von: Bartel, Carolin <c.bartel@doberan-land.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. September 2023 12:39
An: 'wbv-kroepelin@wbv-mv.de' <wbv-kroepelin@wbv-mv.de>
Betreff: B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin - Vorentwurf

Gemeinde Bartenshagen-Parkentin
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 Gemeinbedarfsfläche Schule und Sport

frühzeitige Beteiligung am Verfahren der Bauleitplanung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

S 23-108-00



Wasser- und Bodenverband
Heilbach-Conventer-Niederung

- Offene Gewässer
- Unterirdische Abschnitte
- Maßnahme

0 10 20 30 m 12.09.23
1:10.000

(C) GeoBasis-DE/M-V

Zweckverband KÜHLUNG • Kammerhof 4 • 18209 Bad Doberan

Gemeinde Bartenshagen-Parkentin
über das Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

Amt Bad Doberan

27. SEP. 2023

Eingegangen

Ansprechpartner

Name	Helge Kühner
Zeichen	T5000
Telefon	038203 / 713-600
Fax	038203 713-10
Email	h.kuehner@zvk-dbr.de

PK	Verbrauchsstelle	Interner Vermerk	Vorgang	Beleg	Datum
1016262	Bartenshäuser Straße 0	STEL T - 1.1 T			20.09.2023
1543	18209 Bartenshagen - Parkentin				

Stellungnahme zum Vorentwurf B-Plan 12 Gemeinbedarfsfläche der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erschließung des Plangebietes mit dem Medium Trinkwasser ist über die in der Rostocker Straße vorhandenen Anlagen möglich. Über einen im geplanten Zufahrtbereich vorhandenen Hydranten kann grundsätzlich Löschwasser im Umfang von 24 m³/h über zwei Stunden zur Verfügung gestellt werden.

Die vorhandenen öffentlichen Anlagen zur Schmutzwasserableitung befinden sich in einem Abstand von ca. 150m zu dem geplanten Baufeld. Durch den Erschließungsträger sind die zusätzlichen Anlagen bis zum vorhandenen öffentlichen Kanalbestand zu errichten.

Die Aussagen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sind in der Begründung zum Vorentwurf noch sehr allgemein gehalten. Nach unserem Kenntnisstand sind die Bodenverhältnisse und damit auch die Versickerungsfähigkeit in der Ortslage sehr inhomogen. Die Erarbeitung eines Konzeptes zur Versickerung bzw. Ableitung des Anfallenden Niederschlagswassers ist aus Sicht des ZVK erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass der ZVK entsprechend den Beitragssatzungen Trink- und Schmutzwasser Anschlussbeiträge erhebt.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Lehmann
Geschäftsführer



Helge Kühner
Leiter Technik/Entwicklung

STADTWERKE ROSTOCK AG · Postfach 15 11 33 · 18063 Rostock

Amt Bad Doberan-Land

Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

Registrier-Nr.:	23_2605
Telefon:	0381 805-1999
E-Mail:	netzauskunft@swrag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
Frau Bartel, 07.09.2023

Unser Zeichen, Unsere Nachricht
NEPG

Datum
21.09.2023

Ihr Vorhaben: Vorentwurf B-Plan Nr. 12 „Gemeindebedarfsfläche Schule und Sport“ der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie erhalten Auskunft über folgende Leitungsbestände:

- Gasnetz der Stadtwerke Rostock AG

Bitte beachten Sie unsere Anweisung „Schutz von Versorgungsanlagen“ und die zusätzlichen Auflagen.

Die beigegeführten Pläne/Kopien sind Eigentum der Stadtwerke Rostock AG bzw. der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH. Diese sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung keinem Dritten zu überreichen oder zugänglich zu machen, ausgenommen zur dienstlichen Verwendung, soweit es die genannte Anfrage betrifft.

In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Leitungsbestände:

- Stromnetz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
- Fernwärmenetz der Stadtwerke Rostock AG
- Informationskabelnetz der Stadtwerke Rostock AG
- Stadtbeleuchtung des Tiefbauamtes Rostock
- Verkehrsanlagen des Tiefbauamtes Rostock
- Informationskabel des Amtes für Digitalisierung und IT Rostock

Hinweis: Das Vorhandensein technischer Anlagen anderer Rechtsträger schließen wir nicht aus.

Freundliche Grüße

i.A. Susanne Rattey
Teamleiterin Geo-Service

i.A. Felix Patzenhauer
Team Geo-Service

Anlagen

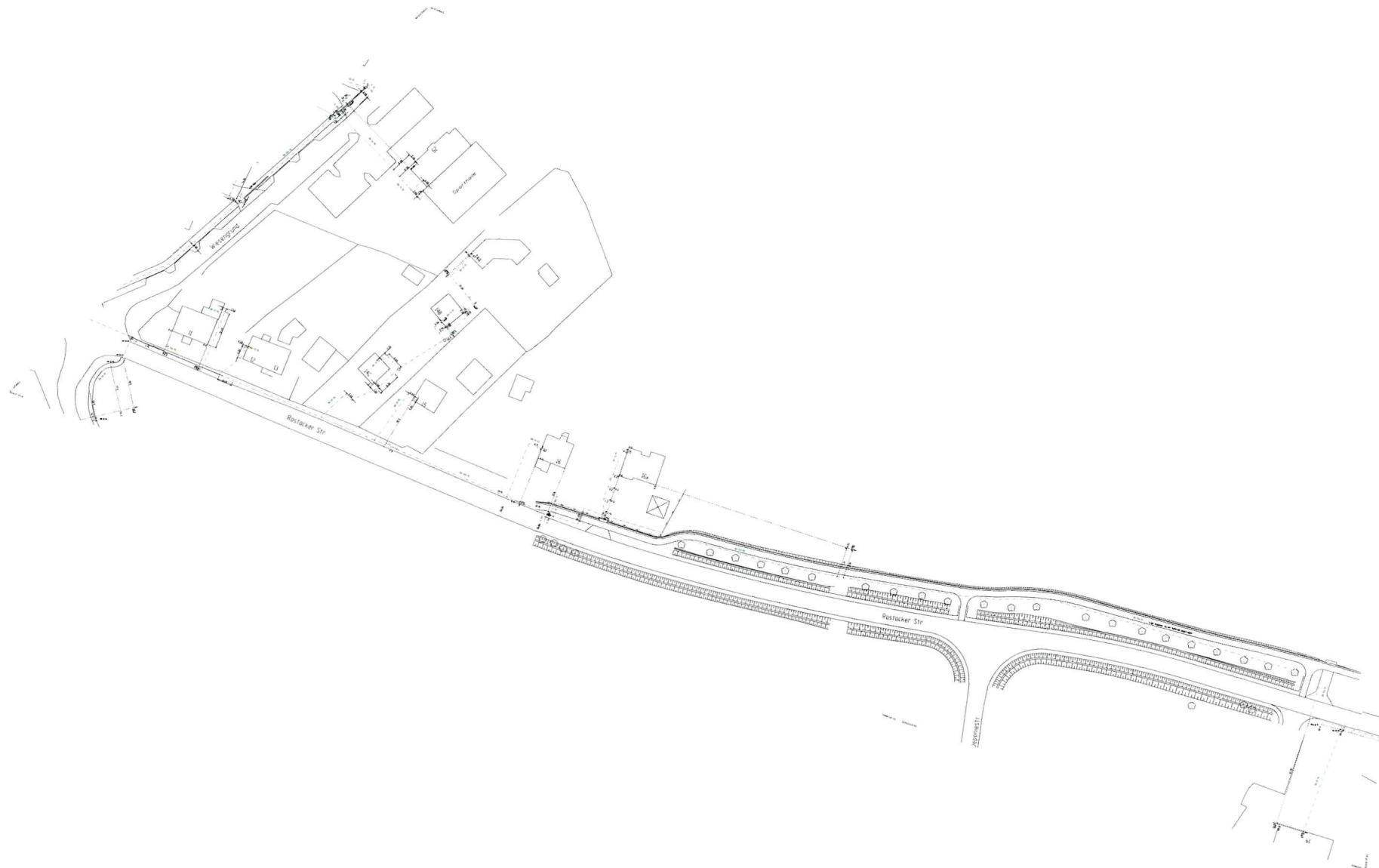
Anlage zur Reg.-Nr. 23_2605

Antragsteller: Amt Bad Doberan-Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan

BV: Vorentwurf B-Plan Nr. 12 „Gemeindebedarfsfläche Schule und Sport“ der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin

Zusätzlich zur Anweisung „Schutz von Versorgungsanlagen“ gelten folgende Auflagen der einzelnen Sparten:

- Stromnetz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
- Fernwärmenetz der Stadtwerke Rostock AG
- Gasnetz der Stadtwerke Rostock AG
Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter ein Vorort-Termin abzustimmen.
Sie erhalten mit diesem Schreiben die gewünschten Bestandspläne mit den Leitungen und Anlagen der Erdgasversorgung der Stadtwerke Rostock AG in dem angefragten Bereich.
Sie erreichen Herrn Junge unter Telefon 0381 805-1470 oder per E-Mail alvaro.junge@swrag.de.
- Informationskabelnetz der Stadtwerke Rostock AG
- Stadtbeleuchtung des Tiefbauamtes Rostock
- Verkehrsanlagen des Tiefbauamtes Rostock
- Informationskabel des Hauptverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Erzeugungsanlagen der Stadtwerke Rostock AG
- Facility Management der Stadtwerke Rostock AG
- Strategie der Stadtwerke Rostock AG



ND Leitung	Leitung außer Betrieb
MD Leitung	Leitung vorverlegt, außer Betrieb
HD Leitung	
RST Evershagen Süd	EGT Barcheshagen
Station	Erdgastankstelle

Die im Plan angegebenen Geländehöhen(Gel.) beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungseinmessung. Sie werden nicht aktualisiert!

Ausgabe Datum: 20.09.2023 Abteilung: MEP Name: palzerzhf	Der Bestandsplan gilt nur in Verbindung mit dem Anschreiben unter der Reg.-Nr. G - 23_2605	Bezeichnung Bestandsplan - Gas -	Maßstab 1:1000
		Bereich Bartenshagen-Parkentin-Parkentin Rostocker Str.	Bl.-Nr. 1/1

intern|freigegeben

Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 UTM33